

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stephan Lenz (CDU)

vom 12. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Januar 2021)

zum Thema:

Digitale Durchführung des Wahljahres 2021

und **Antwort** vom 04. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Feb. 2021)

Herrn Abgeordneten Stephan Lenz (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26 162
vom 12. Januar 2021
über Digitale Durchführung des Wahljahres 2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Prozesse der Wahlvorbereitung und -durchführung erfolgen digital?

Zu 1.:

Die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen folgt den allgemeinen Handlungsweisen der Verwaltung, das heißt es ist grundsätzlich von einer digitalen und automatisierten Prozessgestaltung auszugehen, soweit für den jeweiligen Vorgang nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine schriftliche Abwicklung erforderlich oder sachgerecht ist.

Insbesondere gilt es hierbei auch allgemeine Grundsätze zu den Wahlvorgängen zu beachten. Zum einen wurden vom Bundesverfassungsgericht Handlungsmaßgaben formuliert, wonach der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen. In diesem Zusammenhang müssen die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung von Bürgerinnen und Bürgern zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können (vgl. BVerfGE 123, 39). Eine dahingehende Transparenz der Vorgänge ist mit digitalen Prozessen in der Regel schwieriger herzustellen als bei physisch präsenten Medien. Zum anderen gilt es auch darauf zu achten, dass weniger technikaffine oder kognitiv eingeschränkte Wahlberechtigte durch die jeweilige Prozessgestaltung nicht bei der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert oder beeinträchtigt werden.

So sind einer Digitalisierung beispielsweise rechtliche Grenzen gesetzt, wenn es um die Stimmenabgabe geht. Diese muss grundsätzlich höchstpersönlich und schriftlich erfolgen. Auch die Stimmenauszählung hat öffentlich stattzufinden. Vor allem organisatorische Gründe sind im Weiteren ursächlich dafür, dass auch die Übermittlung von Wahlbenachrichtigungen an die rund 2,8 Mio. Berliner Wahlberechtigten unverändert noch schriftlich und nicht digital erfolgen muss (§ 15 der Landeswahlordnung).

Sachliche Gründe für eine nicht oder nur teilweise digitale Prozessgestaltung können daneben auch technische Umstände sein. So kann zwar beispielsweise die Beantragung von Briefwahlunterlagen bereits regelmäßig weitgehend digital und automatisiert erfolgen, die Zusammenstellung der jeweils zutreffenden Briefwahlunterlagen muss aber aufgrund der Vielzahl verschiedener Stimmzettel und einem nur begrenzt für eine automatisierte Abwicklung geeigneten Papierformat der Stimmzettel unverändert durch händische Bearbeitung abgewickelt werden.

2. Wie sind die einzelnen Wahlämter technisch ausgestattet und welche Soft- und Hardware ist dabei im Einsatz?

Zu 2.:

Die technische Ausstattung der Wahlämter folgt den allgemeinen Standards der Berliner Verwaltung und obliegt ansonsten jedem Bezirk in eigener Verantwortung. Je nach den Erfordernissen werden die Standards durch besondere Mittel, wie beispielsweise einem Barcodescanner für Briefwahlanträge oder auch Mobiltelefone oder Notebooks insbesondere für den Wahltag, ergänzt.

Neben den allgemeinen IT-Anwendungen der Bürokommunikation und des Stadtinformationssystems (berlin.de) werden für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie für die Ergebnisermittlung besondere IT-Verfahren eingesetzt. Die vorbereitenden organisatorischen Aufgaben der Wahl werden hierbei insbesondere durch die Fachverfahren Wahlmanagement sowie Votemanager (IT-Verfahrensverantwortung beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, LABO) unterstützt, die Ergebniserfassung und -aufbereitung durch das Fachverfahren elect (IT-Verfahrensverantwortung beim Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, AfS).

3. Welche Aufgaben erfüllt eventuell das ITDZ bei der Durchführung der Wahlen?

Zu 3.:

Das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) stellt die zentrale IT-Infrastruktur des Landes Berlin bereit. Es betreibt das Landesnetz, an das alle Verwaltungen und Behörden angeschlossen sind. Physisch werden alle Daten im ITDZ vor Ort gespeichert. Dies geschieht in zwei hochsicheren Rechenzentren, die rund um die Uhr technisch und real bewacht werden.

Das ITDZ Berlin betreibt im Auftrag des AfS die spezielle Infrastruktur der Wahlumgebung des Landes Berlin.

Im Weiteren wird das ITDZ bezüglich der konkreten Wahlvorgänge regelmäßig mit verschiedenen Massendruckvorgängen und Versandvorbereitungen von der Landeswahlleiterin beauftragt.

4. Werden/Wurden beim ITDZ zusätzliche (temporäre) Stellen hierzu geschaffen und falls ja, konnten diese besetzt werden?

Zu 4.:

Nein, es wurden bzw. werden derzeit keine neuen Stellen geschaffen.

5. Mit welcher Software und auf welchem Weg werden die Daten der einzelnen Wahllokale an die Wahlämter und letztendlich an die Landeswahlleiterin gemeldet?

Zu 5.:

Zur Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses in der Wahlnacht werden die Daten vom Wahllokal per Telefon an das Bezirkswahlamt übermittelt und dort mit Hilfe der Software elect erfasst. Die Bezirkswahlleitungen kontrollieren in den Tagen nach der Wahl, zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses, diese elektronisch gespeicherten Ergebnisse durch Abgleich mit den ausgefüllten Ergebnisniederschriften der Wahlvorstände. Das AfS ist zuständig für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet sowie in Form eines Berichtes der Landeswahlleiterin.

6. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden ergriffen, um einen unerlaubten Zugriff auf diese digital übermittelten Daten zu verhindern?

Zu 6.:

Um einen unerlaubten Zugriff auf die Übertragung der digital übermittelten Daten zu verhindern, werden u.a. die folgenden Maßnahmen ergriffen:

1. Die Software elect wird im Hochsicherheitsrechenzentrum des ITDZ zentral betrieben. Zugriffe sind ausschließlich im Berliner Landesnetz von dazu eingerichteten Geräten möglich.
2. Die telefonische Meldung vom Wahllokal an das Bezirkswahlamt wird über ein spezielles Verfahren abgesichert. Nur wenn der jeweils berechtigte Wahlvorstand das Ergebnis seines Wahllokals meldet, kann dies entsprechend erfasst werden.
3. Das AfS und die Landeswahlleitung sind im Austausch mit dem Bundeswahlleiter und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bezüglich der Einrichtung und Absicherung der IT-Infrastruktur zur Erfassung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse.

7. Sind bereits in der Vergangenheit unerlaubte Zugriffsversuche festgestellt worden und sieht der Senat eine entsprechende konkrete Bedrohungslage für die kommenden Wahlen?

Zu 7.:

Nein, es sind keine unerlaubten Zugriffe festgestellt worden. Eine konkrete Bedrohungslage wird derzeit nicht gesehen.

8. Wie ist die Datenschutzbeauftragte eingebunden?

Zu 8.:

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Einsatz der Wahlsoftware elect ist die Brandenburger Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, da das AfS seinen Hauptsitz in Potsdam hat. Sie ist grundsätzlich über den behördlichen Datenschutzbeauftragten (behDSB) des AfS in alle Verarbeitungen eingebunden. Der behDSB überprüft alle Verarbeitungen von personenbezogenen Daten vor Inbetriebnahme und führt regelmäßig Kontrollen dieser Verfahren durch. Bei Änderungen ist der behDSB grundsätzlich zu informieren.

Vom LABO wurde die dort zuständige Datenschutzbeauftragte im Rahmen der Verfahrenseinführungen eingebunden.

9. Gibt es im Senat derzeit Planungen – aufgrund unklarer und derzeit noch nicht absehbarer Einschränkungen durch die Pandemie – die kommenden Wahlen verstärkt (oder ausschließlich) per Briefwahl durchzuführen und falls ja, welche Auswirkungen hätte dies auf die zu planenden digitalen Prozesse oder den Einsatz von zusätzlichen Mitarbeitern?

Zu 9.:

Da die Berliner Wahlen mit der Bundestagswahl verbunden sein werden, stünde eine Entscheidung zugunsten einer ausschließlichen Briefwahl in Abhängigkeit zu einer entsprechenden Entscheidung auf Bundesebene. Hierfür bedürfte es u. a. einer entsprechenden, bislang nicht vorgesehenen Öffnung der wahlrechtlichen Bundesvorschriften, die auch mit der aktuell beschlossenen Änderung des Bundeswahlgesetzes nicht stattgefunden hat. Ein Auseinanderfallen des Verfahrens für die Bundestagswahl einerseits und die Berliner Wahlereignisse andererseits wäre mit erheblichen organisatorischen Mehraufwänden verbunden und mit Blick auf die dann in jedem Fall notwendige Öffnung von Wahllokalen auch wenig sinnvoll.

Aktuell geht der Senat davon aus, dass die Wahlen nicht ausschließlich per Briefwahl durchgeführt werden. Die derzeit nicht verlässlich einzuschätzende Pandemielage zum Zeitpunkt der Wahl wird aber voraussichtlich dazu führen, dass ein erheblich höherer Anteil an Briefwahlstimmen abgegeben werden wird. Auswirkungen auf die digitalen Prozesse hätte dies nicht, da es sich um eine quantitative und nicht um eine qualitative Entwicklung handeln würde. Hinsichtlich der zur Abwicklung der Briefwahl eingesetzten Dienstkräfte wie auch der vorzusehenden Wahlvorstände für die Stimmenauszählung in den Briefwahllokalen ist eine entsprechende Vorsorge bei der Kapazitätsplanung zu beachten.

Berlin, den 04. Februar 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport